

**Satzung
der Stadt Rendsburg
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 371, 375), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S.631), zuletzt geändert durch LandesVO vom 15.12.2010 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 850), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.2012 folgende Satzung für die Stadt Rendsburg erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Rendsburg betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung (Straßenreinigung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird. Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt die Reinigung durch räumen bzw. streuen (Winterdienst).

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst werden für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die darin näher bestimmten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.
- (2) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten
 - die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern unmittelbarer Besitz am gesamten Grundstück besteht
 - die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen worden ist.
- (3) Ist die Reinigungspflichtige oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

II. Straßenreinigung

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten der oder des Beseitigungspflichtigen (Halterin, Halter, Besitzerin, Besitzer) beseitigen.
- (3) Soweit die Reinigungspflicht von der Stadt Rendsburg betrieben wird, werden die in Anlage 1 genannten Straßen grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad

zweimal wöchentlich :

Altstädter Markt
Am Gymnasium
Am Holstentor
An der Bleiche
An der Marienkirche
An der Schiffbrücke
An der Schleuse
Bahnhofstraße
Berliner Straße
Denkerstraße
Eisenbahnstraße
Gerbergang
Jungfernstieg
Königstraße
Kurze Straße
Mühlengraben
Mühlenstraße
Neue Straße
Nienstadtstraße
Pannkokenstraat
Schiffbrückenplatz
Schleifmühlenstraße
Schleuskuhle
Schloßplatz
Torstraße
Wallstraße
Wiggersplatz

oder

sechsmal wöchentlich :

Holsteiner Straße
Hohe Straße
Stegen

gereinigt.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

III. Winterdienst

§ 5 Schneeräumung

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von reinem Auftausalz auf diesen Wegen ist verboten. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege.
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich und unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen und -gefahrenen Schnee entstanden ist. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr ebenfalls unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von 1,50 m, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vom Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die die Fußgängerinnen oder den Fußgänger behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand oder dem anliegenden Grundstück gelagert werden. Der Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger oder Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geboten ist.

IV. Gebühren

§ 6 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 ff. dieser Satzung der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Der Winterdienst ist Teil der Straßenreinigung. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gem. § 6 Abs. 7 KAG.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerin oder der Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen.

§ 8 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 3 Abs. 3). Liegt ein Grundstück mit verschiedenen Seiten an mehreren Straßen oder Stichstraßen, dann besteht zu jeder von ihnen eine Gebührenpflicht.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung an die zu reinigende Straße grenzt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge. Die längste Ausdehnung des Grundstücks ist zu ermitteln, indem eine verlängerte Parallelle gebildet wird, ausgehend von den beiden äußeren Eckpunkten des Grundstücks, die unmittelbar an die Straße grenzen.

- (3) Bei der Feststellung der endgültigen Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger Reinigung in der Woche 3,70 €. Wird die Straße mehrfach wöchentlich gereinigt, ist die Gebühr nach Satz 1 mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen zu multiplizieren.

§ 9

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres oder auf Antrag einmal jährlich fällig. Die für das laufende Kalenderjahr festgesetzte Gebühr ist auch für die folgenden Kalenderjahre solange zu entrichten, bis ein neuer Bescheid erteilt wird (Dauerbescheid).
- (3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides

V. Schlussvorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt Rendsburg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt Rendsburg bekannt geworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt Rendsburg zulässig. Die Stadt Rendsburg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt Rendsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 2 dieser Satzung auferlegten und der nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegten Reinigungspflicht nicht nachkommt und
2. nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht beseitigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der ihr oder ihm nach § 11 dieser Satzung obliegenden Auskunftspflicht zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten die unter dem 03. Juni 1994 erlassene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rendsburg und die unter dem 17. Dezember 1993 erlassene Gebührensatzung der Stadt Rendsburg mit Nachträgen außer Kraft.

Rendsburg, den 17. Dezember 2012
Stadt Rendsburg

gez. Hans Peter Robin

L. S.

Hans Peter Robin

Erster Stadtrat

Veröffentlicht

Die unter dem 17.12.2012 erlassene Satzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg in der Ausgabe 34/2012 am 19.12.2012 veröffentlicht worden.

**I. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.2017 folgende

I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst werden für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die darin näher bestimmten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Dies gilt auch für Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9
Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

Wird die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst aus Gründen, die die Stadt Rendsburg zu vertreten hat, länger als einen Monat unterbrochen, so besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung vom ersten Tag der Unterbrechung an.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht jedoch nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

§ 3

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10
Veranlagung und Fälligkeit**

(3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Gebührenerstattungen werden drei Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rendsburg, 13.12.2017
Stadt Rendsburg

gez. Pierre Gilgenast L.S.

Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die unter dem 13.12.2017 erlassene „l. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2017“ ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 13.12.2017 veröffentlicht worden.

II. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit §§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBI. S. 30) und den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung erlassen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht (Fälligkeit) gemäß § 9 Absatz 1 Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerin oder der Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner der auf ihr

gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 2

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Tages, in dem die satzungsmäßige Straßenreinigung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Tages, in welchem die satzungsmäßige Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung mit Ablauf des Tages, in dem die Änderung des Umfangs der Straßenreinigung wirksam wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Ablauf des Tages, in dem die Änderung der Grundlagen für die Berechnung wirksam wird.

Wird die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst aus Gründen, die die Stadt Rendsburg zu vertreten hat, länger als einen Monat unterbrochen, so besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung vom ersten Tag der Unterbrechung an.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht jedoch nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

§ 3

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Rendsburg zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, 18.12.2020
Stadt Rendsburg

gez. *Gilgenast*

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümerinnen oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 für folgende Straßenteile auferlegt worden ist:

- a) die Gehwege
- b) die Wohnwege
- c) die kombinierten Geh-, Wander- und Radwege
- d) die begehbarer Seitenstreifen
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Aalborgstraße
Adolf-Steckel-Straße
Adolfstraße
Ahmannstraße
Alsenstraße
Alte Kieler Landstraße
Altstädter Gärten
Altstädter Markt
Am Alten Schützenhof
Am Armensee
Am Bahnhof
Am Eiland
Am Exerzierplatz
Am Gerhardsdamm
Am Gerhardshain
Am Gerhardsteich
Am Grünen Kranz
Am Gymnasium
Am Holstentor
Am Kamp
Am Kanal
Am Kreishafen
Am Margarethenhof
Am Obereiderhafen
Am Schießstand
Am Seekenbek
Am Stadtsee
Amalie-Dietrich-Straße
Amrumer Straße
An der Aalkate
An der Bleiche
An der Dorbek
An der Marienkirche
An der Mühlenau
An der Schiffbrücke
An der Schleuse
An der Untereider
Anna-Seghers-Straße
Anne-Frank-Ring
Apenrader Weg
Arsenalstraße
Augustenburger Straße

Bahnhofstraße
Baronstraße
Bastion
Baustraße
Berliner Straße
Bertha-von-Suttner-Straße
Beselerstraße
Bischhofsberg
Bismarckstraße
Blenkinsopstraße
Boelckestraße
Bredstedter Straße
Breslauer Straße
Broackerweg
Brückenstraße
Bugenhagenweg
Büsumer Straße
Butterberg
Carl-Maria-von-Weber-Straße
Danziger Straße
Denkerstraße
Dr.-Eckener-Straße
Dresdner Brücke
Düppelstraße
Duten
Dussenstedter Weg
Eckernförder Straße
Edvard-Grieg-Straße
Eiderstraße
Eisenbahnstraße
Elbinger Straße
Elefantenstraße
Emil-Nolde-Straße
Ernst-Barlach-Straße
Feldstraße
Felix-Mendelssohn-Straße
Flensburger Straße
Flurstraße
Fockbeker Chaussee
Förder Straße
Franz-Liszt-Straße
Friedhofsallee
Friedrich-Rogge-Platz
Friedrichstädtter Straße
Friedrich-von-Flotow-Straße
Friedrich-Voß-Platz
Friedrich-Voß-Straße
Friesenstraße
Gardiner Straße
Gartenstraße
Gerbergang
Gerdauener Straße
Gerhardstraße
Gerichtsberg
Gertrud-Bäumer-Straße
Glatzer Straße
Görlitzer Straße

Grafenstraße
Graf-von-Stauffenberg-Straße
Graf-Zeppelin-Straße
Gravensteiner Weg
Grüne Straße
Grüner Kamp
Haderslebener Straße
Hainstraße
Hans-Bredow-Straße
Hans-Heinrich-Beisenkötter-Platz
Hebbelstraße
Heider Weg
Helgoländer Straße
Herrenstraße
Hindenburgstraße
Hirthstraße
Hochfeld
Hoheluft
Hollesenpark
Hollesenstraße
Holsteinbrücke
Holstenstraße
Hoyerstraße
Husumer Straße
Idstedtstraße
Im Winkel
Immelmannstraße
Itzehoer Chaussee
Johannes-Brahms-Straße
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg
Julius-Ahlmann-Platz
Jungfernstieg
Jungmannstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kaiserstraße
Kampenweg
Kanalufer
Kanzleistraße
Karl-von-Drais-Straße
Karpfenteich
Kastanienstraße
Kieler Straße
Kirchenstraße
Klaus-Groth-Straße
Klint
Klinter Weg
Königinstraße
Königsberger Straße
Königskoppel
Königstraße
Kolberger Straße
Kollunder Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Kortenfohr
Kreishafenstraße
Kronprinzenstraße
Kronwerker Moor

Krusauer Straße
Kurze Straße
Lancasterstraße
Liegnitzer Straße
Lilienstraße
Lilienthalstraße
Lindenstraße
Lise-Meitner-Straße
Löwenstraße
Loher Straße
Lornsenstraße
Lundener Straße
Marienburger Straße
Marienhof
Marner Weg
Mastbrooker Weg
Materialhofstraße
Meldorf Weg
Meynstraße
Missundestraße
Mittelstraße
Moltkestraße
Moorweg
Mühlengraben
Mühlenstraße
Münzstraße
Neue Heimat
Neue Straße
Neuhörn
Neuwerker Gärten
Neuwerker Tor
Niebüller Straße
Niels-Gade-Straße
Nienstadtstraße
Nobiskrüger Allee
Nübbeler Weg
Obereiderstraße
Oeverseestraße
Ostlandstraße
Pannkokenstraat
Paradeplatz
Pastor-Schröder-Straße
Pattburger Straße
Pellwormer Straße
P.H.-Eggers-Straße
Pionier-Klinke-Straße
Posthof
Preußenstraße
Prinzenstraße
Prinzessinstraße
Prof.-Koopmann-Straße
Provianthausstraße
Raiffeisenstraße
Reeperbahn
Reinickendorfer Straße
Reventloustraße
Ricarda-Huch-Straße

Richthofenstraße
Rickerter Straße
Ripener Straße
Ritterstraße
Röhlingsplatz
Röhlingsweg
Roggenkamp
Rosenstraße
Rotenhöfer Weg
Sandgang
Sandhof
Sandkoppel
Schiffbrückenplatz
Schleifmühlenstraße
Schleswiger Chaussee
Schleuskuhle
Schloßplatz
Schützenweg
Seemühlen
Seminarplatz
Sommerkamp
Sonderburger Allee
Sophienstraße
Sophie-Scholl-Straße
Stadtmoor
Stargarder Straße
Stegengraben
Steglitzer Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
St.-Jürgen-Weg
St.-Peter-Ording-Straße
Suhmsberg
Suhmsheide
Sundewitter Weg
Sylter Straße
Tanneck
Thiesberg
Thormannplatz
Tilsiter Straße
Timm-Kröger-Straße
Tingleffstraße
Tönninger Straße
Tondernstraße
Torstraße
Tulipanstraße
Vierzonstraße
Vinzierstraße
Waldstraße
Wallstraße
Wehraustraße
Wehrautal
Werft Saatsee
Werftstraße
Werner-Preuß-Hof
Wickenhagenweg
Wildes Moor

Wilhelminenweg
Wilhelmstal
Wilhelmstraße
Willy-Brandt-Platz
Wrangelstraße
Wyker Straße
Zum Damm
Zum Hafen
Zur alten Scheune

Ausnahmen:

Für folgende Straßen:

Hohe Straße
Holsteiner Straße
Stegen

ist die Reinigungspflicht den Eigentümerinnen oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 für einen begehbarren Seitenstreifen auferlegt.